



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2012/0180(COD)

30.4.2013

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Marielle Gallo

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt
(COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0372),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g sowie auf die Artikel 53 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0183/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom französischen Senat, von der luxemburgischen Abgeordnetenkammer, vom polnischen Sejm und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 104.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtewahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. ***Verwertungsgesellschaften ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und***

Geänderter Text

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtewahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge.

zu fördern.

Or. fr

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit der kulturellen Vielfalt Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Verwertungsgesellschaften spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Bewahrung der kulturellen Vielfalt. Verwertungsgesellschaften ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen.

Or. fr

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Als Dienstleister unterliegen in der Union niedergelassene Verwertungsgesellschaften den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen. Verwertungsgesellschaften sollten somit ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte oder niedergelassene Rechteinhaber vertreten oder Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.

entfällt

Or. fr

Begründung

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Arbeitsweise und Transparenz von Verwertungsgesellschaften zu verbessern und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen zu erleichtern. Somit dürfen Fragen, die den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG betreffen, in diesem Text nicht behandelt werden.

Änderungsantrag 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, Regelungen zu verfügen oder anzunehmen, die ein höheres Niveau der verantwortungsvollen Leitung und der Transparenz von

Verwertungsgesellschaften vorsehen, als das, welches in Titel II der vorliegenden Richtlinie vorgesehen ist.

Or. fr

Begründung

Es handelt sich um den ersten Legislativvorschlag auf diesem Gebiet. Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, strengere Regelungen für die Leitung und Transparenz von Verwertungsgesellschaften einzuführen.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen für die Rechtswahrnehmung, wie beispielsweise die erweiterten kollektiven Lizenzen und die gesetzlichen Vermutungen in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung, sofern diese Regelungen mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Or. fr

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Vereinigungsfreiheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ihrer Freiheit, Berufsverbände und Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen, um ihre Interessen zu vertreten, und der

**Freiheit, gemäß einzelstaatlichem Recht
Tarifverträge auszuhandeln und
abzuschließen.**

Or. fr

**Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Um sicherzustellen, dass die Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten die Vorteile des Binnenmarkts auch bei kollektiver Rechtswahrnehmung uneingeschränkt nutzen können und dass die freie Ausübung ihrer Rechte nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, müssen in die Gründungsurkunden von Verwertungsgesellschaften entsprechende Schutzklauseln aufgenommen werden. Gemäß der Richtlinie 2006/123/EG ist es Verwertungsgesellschaften außerdem untersagt, Rechteinhaber, deren Rechte sie wahrnehmen, direkt oder indirekt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung zu diskriminieren.

entfällt

Or. fr

Begründung

Ziel der vorliegenden Richtlinie ist es, die Arbeitsweise und Transparenz von Verwertungsgesellschaften zu verbessern und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen zu erleichtern. Somit dürfen Fragen, die den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG betreffen, in diesem Text nicht behandelt werden.

**Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Erbringung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die Verwertungsgesellschaft frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentlichen* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der Verwertungsgesellschaft bereits wahrgenommen werden. **Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der Verwertungsgesellschaft dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können. Verwertungsgesellschaften, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die Verwertungsgesellschaften sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können.** Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke,

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Erbringung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die Verwertungsgesellschaft frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentliche* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der Verwertungsgesellschaft bereits wahrgenommen werden. **Die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaften sollte die Rechte oder Kategorien von Rechten an Werken, Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, deren Rechte wahrgenommen werden können, festlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung sollte der individuellen Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke zu verfügen und die Gesellschaft, die ihre Rechte wahrnehmen soll, frei zu wählen, sowie den Besonderheiten des betroffenen Kultursektors und den Verpflichtungen der Rechteinhaber, die erforderlich sind, damit die Verwertungsgesellschaft ihrer Aufgabe wirksam nachkommen kann, Rechnung tragen.** Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.

unberührt lassen.

Or. fr

Begründung

Der Grundsatz der individuellen Freiheit der Rechteinhaber, die Verwertungsgesellschaft, die ihre Rechte wahrnehmen wird, frei zu wählen, sollte festgeschrieben werden. Diese Freiheit darf jedoch nicht zu einer weiteren Zersplitterung der Rechte führen. Darüber hinaus gilt Titel II der Richtlinie für alle Sektoren, sodass die Besonderheiten des betroffenen Kultursektors berücksichtigt werden müssen.

Änderungsantrag 9 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Erlaubnis der Rechteinhaber ist nicht erforderlich, wenn die kollektive Rechtewahrnehmung durch einzelstaatliches Recht vorgeschrieben ist.

Or. fr

Begründung

In einigen nationalen Rechtsvorschriften ist die kollektive Rechtewahrnehmung für bestimmte Rechte oder Kategorien von Rechten obligatorisch. Diese Praxis ist in der Richtlinie zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist die Erlaubnis der Rechteinhaber nicht erforderlich.

Änderungsantrag 10 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Die Rechteinhaber sollten die Möglichkeit haben, ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der Verwertungsgesellschaft dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder

Kategorien von Rechten zu entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung zu übertragen. Dieses Vorrecht sollte von den Rechteinhabern weder missbräuchlich noch auf eine Weise ausgeübt werden, welche die Wirksamkeit der Aufgabe der betroffenen Verwertungsgesellschaft gefährdet. Verwertungsgesellschaften, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.

Or. fr

Begründung

Das Recht der teilweisen Beendigung sollte festgeschrieben werden. Die Aufgabe der Verwertungsgesellschaft sollte jedoch nicht gefährdet werden, da sie die Interessen all ihrer Mitglieder schützt. Darauf hat auch der EuGH hingewiesen.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie Verwertungsgesellschaften geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Verwertungsgesellschaften eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt. ***Damit kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig belastet werden und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen verhältnismäßig bleiben, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Aufsichtsfunktion ausnehmen dürfen.***

Geänderter Text

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie Verwertungsgesellschaften geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Verwertungsgesellschaften eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt. ***Gemäß einzelstaatlichem Recht sollte die Aufsichtsfunktion entweder von einem besonderen Organ, wie beispielsweise einem Aufsichtsorgan, oder von dem Verwaltungsorgan ausgeübt werden.***

Or. fr

**Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Faire Lizenzbedingungen sind besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Nutzer ihre Nutzungsrechte an Werken und anderen Schutzgegenständen ausüben können, für die eine Verwertungsgesellschaft Rechte in Vertretung wahrnimmt, und um die Vergütung der Rechteinhaber sicherzustellen. Verwertungsgesellschaften und Nutzer sollten ***daher*** die Lizenzverhandlungen nach Treu und Glauben führen ***und Tarife anwenden, die anhand objektiver Kriterien festgelegt***

Geänderter Text

(18) Faire ***und nicht diskriminierende*** Lizenzbedingungen ***und Bedingungen für die Nutzung der Rechte*** sind besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Nutzer ihre Nutzungsrechte an Werken und anderen Schutzgegenständen ausüben können, für die eine Verwertungsgesellschaft Rechte in Vertretung wahrnimmt, und um die Vergütung der Rechteinhaber sicherzustellen. ***Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich bereits mehrfach zu der Vergütung der Nutzung***

wurden.

von Rechten geäußert; es gilt deshalb, diese Rechtsprechung zu kodifizieren. Verwertungsgesellschaften und Nutzer sollten die Lizenzverhandlungen nach Treu und Glauben führen.

Verwertungsgesellschaften sollten umgehend auf die Anträge von Nutzern reagieren und dabei die Informationen mitteilen, die unerlässlich sind, um Lizenzbedingungen anzubieten. Die Verwertungsgesellschaften sollten eine Lizenzvergabe innerhalb einer angemessenen Frist anbieten, die 90 Tage ab Erhalt der Anfrage oder ab Erhalt der von ihr geforderten Informationen nicht überschreitet. Die angewandten Tarife sollten angemessen sein und anhand objektiver Kriterien berechnet werden, die insbesondere die Natur, den Umfang und den Wert der Nutzung der Rechte im Wirtschaftsverkehr widerspiegeln. Diese Kriterien sollten dem betreffenden Nutzer umgehend mitgeteilt werden.

Or. fr

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, die Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich der Vergütung (Tarife) der Nutzung der geschützten Rechte zu kodifizieren. Darüber hinaus schlägt die Berichterstatterin vor, Rahmenbedingungen für die Verhandlungen zwischen den Parteien zu schaffen, indem Fristen gesetzt werden, um die Lizenzvergabe zu beschleunigen und zu erleichtern.

Änderungsantrag 13 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Um die Aufgabe der Verwertungsgesellschaften zu erleichtern, sollten die Nutzer angehalten werden, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen über die Nutzung der Rechte oder Kategorien von Rechten an

Werken, Arten von Werken oder anderen Schutzgegenständen, die von den Verwertungsgesellschaften vertreten werden, zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um Rechteinhaber in die Lage zu versetzen, die Leistungen ihrer Verwertungsgesellschaften zu überwachen und miteinander zu vergleichen, sollten Verwertungsgesellschaften einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen mit vergleichbaren geprüften Finanzdaten, die für die Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften charakteristisch sind. Ferner sollten sie in einem gesonderten Jahresbericht öffentlich darlegen, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden. Um kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von bestimmten Transparenzpflichten ausnehmen dürfen.

Geänderter Text

(20) Um Rechteinhaber in die Lage zu versetzen, die Leistungen ihrer Verwertungsgesellschaften zu überwachen und miteinander zu vergleichen, sollten Verwertungsgesellschaften einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen mit vergleichbaren geprüften Finanzdaten, die für die Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften charakteristisch sind. Ferner sollten sie in einem gesonderten Jahresbericht öffentlich darlegen, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden. ***Diese Berichte sollten als integraler Bestandteil eines Dokuments, wie beispielsweise des Jahresabschlusses, oder separat veröffentlicht werden können.*** Um kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von bestimmten Transparenzpflichten ausnehmen dürfen.

Or. fr

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine optimale Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. **Aufgrund ihres freiwilligen Charakters hat die** Empfehlung jedoch nicht genügt, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

Geänderter Text

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine optimale Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. **Die** Empfehlung **hat** jedoch nicht genügt, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

Or. fr

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Vorschriften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Verwertungsgesellschaften könnten ihren Zweck verfehlen oder ins Leere laufen, wenn die Rechteinhaber nicht selbst ihre Rechte ausüben und Mehrgebietslizenzen vergeben könnten für den Fall, dass die Verwertungsgesellschaft, der sie ihre

Geänderter Text

(32) Die Vorschriften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Verwertungsgesellschaften könnten ihren Zweck verfehlen oder ins Leere laufen, wenn die Rechteinhaber nicht selbst ihre Rechte ausüben und Mehrgebietslizenzen vergeben könnten für den Fall, dass die Verwertungsgesellschaft, der sie ihre

Rechte übertragen haben, keine Mehrgebietslizenzen erteilt oder anbietet und keine andere Verwertungsgesellschaft damit beauftragen will. In einem solchen Fall ist es daher wichtig, dass die Rechteinhaber das Recht zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen, die Online-Diensteanbieter benötigen, selbst oder über einen oder mehrere Dritte ausüben können, **ohne** der Verwertungsgesellschaft **die ihr übertragenen** Rechte entziehen **zu müssen**.

Rechte übertragen haben, keine Mehrgebietslizenzen erteilt oder anbietet und keine andere Verwertungsgesellschaft damit beauftragen will. In einem solchen Fall ist es daher wichtig, dass die Rechteinhaber das Recht zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen, die Online-Diensteanbieter benötigen, selbst oder über einen oder mehrere Dritte ausüben können, **indem sie die Erlaubnis aufheben, die sie zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt haben, oder indem sie** der Verwertungsgesellschaft **diese** Rechte entziehen.

Or. fr

Begründung

Der ausschließliche Charakter der Beziehungen muss erhalten bleiben.

Änderungsantrag 17 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 33**

Vorschlag der Kommission

(33) Im Interesse des Online-Markts **müssen** die zentralen Pflichten auf dem Gebiet der Information, Datenverarbeitung, Fakturierung und Auszahlung auch für jede Gesellschaft oder Vereinigung gelten, die **ganz oder teilweise** im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft steht und Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken anbietet oder erteilt.

Geänderter Text

(33) Im Interesse des Online-Markts **sollten** die zentralen Pflichten auf dem Gebiet der **Vergabe von Mehrgebietslizenzen**, Information, Datenverarbeitung, Fakturierung und Auszahlung, **der Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen, der Pflichten, eine andere Verwertungsgesellschaft zu vertreten, und des Zugangs zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen** auch für jede Gesellschaft oder Vereinigung gelten, die **direkt oder indirekt** im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft steht **oder ganz oder teilweise von ihr beherrscht wird**, und Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken anbietet oder

erteilt.

Or. fr

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Verwertungsgesellschaften sollten ihren Mitgliedern besondere Beschwerde- und Streitbelegungsverfahren an die Hand geben. Diese Verfahren sollten auch den anderen von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhabern zur Verfügung stehen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten über unabhängige, unparteiische und effektive alternative Streitbelegungsstellen verfügen, die geschäftliche Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern über bestehende oder geplante Lizenzbedingungen oder die Versagung einer Lizenz regeln können. Schließlich könnte die Wirksamkeit der Vorschriften über Mehrgebietslizenzen für Online-Musikrechte darunter leiden, wenn Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und den übrigen Beteiligten nicht schnell und effizient durch unabhängige unparteiische Stellen gelöst würden. Unbeschadet des Rechts auf Anrufung eines Gerichts sollte daher ein leicht zugängliches, effizientes und unparteiisches alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften auf der einen und Online-Musikern, Rechteinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften auf der anderen

Geänderter Text

(36) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Verwertungsgesellschaften sollten ihren Mitgliedern besondere Beschwerde- und Streitbelegungsverfahren an die Hand geben. Diese Verfahren sollten auch den anderen von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhabern **sowie Verwertungsgesellschaften, für die sie auf Grundlage eines Vertretungsvertrags Rechte wahrnehmen**, zur Verfügung stehen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten über unabhängige, unparteiische und effektive alternative Streitbelegungsstellen verfügen, die, **innerhalb angemessener Fristen**, geschäftliche Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern über bestehende oder geplante Lizenzbedingungen oder die Versagung einer Lizenz regeln können. Schließlich könnte die Wirksamkeit der Vorschriften über Mehrgebietslizenzen für Online-Musikrechte darunter leiden, wenn Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und den übrigen Beteiligten nicht schnell und effizient durch unabhängige unparteiische Stellen gelöst würden. Unbeschadet des Rechts auf Anrufung eines Gerichts sollte daher ein leicht zugängliches, effizientes und unparteiisches alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen

Seite eingerichtet werden.

Verwertungsgesellschaften auf der einen
und Online-Musikanbietern,
Rechteinhabern oder anderen
Verwertungsgesellschaften auf der anderen
Seite eingerichtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, neue Organe zur Streitbeilegung oder neue Gerichte einzurichten, um bezüglich der Streitbeilegung im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie zu handeln.

Or. fr

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen Verwertungsgesellschaften, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen Verwertungsgesellschaften, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass ***die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften kontrolliert und*** gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren, ***die Kontrolle der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften*** und

eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die *Europäischen Kommission* sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Or. fr

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Für die Mitgliedstaaten sollte keine Pflicht bestehen, neue zuständige Behörden einzurichten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Ex-post- oder Ex-ante-Kontrollen einzuführen. Die zuständigen Behörden sollten unparteiisch sein und über die notwendigen Kompetenzen und Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen.

Or. fr

Begründung

Die Vielfalt der Traditionen und Praktiken in den Mitgliedstaaten im Bereich der Überwachung von Verwertungsgesellschaften muss gewahrt bleiben. Die Richtlinie hat jedoch keinen praktischen Nutzen, wenn die zuständigen Behörden parteiisch sind und die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften nicht wirksam kontrollieren.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere von Artikel 25 Absatz 5 a, zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Or. fr

**Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Das Prüfverfahren sollte für den Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte angewandt werden, sofern es sich dabei um Akte mit allgemeiner Geltung handelt.

Or. fr

**Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Titel II und IV, mit Ausnahme der Artikel 36 und 40, für Verwertungsgesellschaften gelten, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, ihre Tätigkeit jedoch auf ihrem Gebiet ausüben.

Or. fr

Begründung

Alle auf dem Gebiet der EU tätigen Verwertungsgesellschaften sind in hohem Maße zu regulieren.

**Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die einschlägigen Bestimmungen der Titel II und IV, mit Ausnahme der Artikel 36 und 40, gelten für die Tätigkeiten von Gesellschaften oder Vereinigungen, die direkt oder indirekt von einer Verwertungsgesellschaft beherrscht werden oder ganz oder teilweise im Eigentum einer Verwertungsgesellschaft stehen, sofern diese Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der besagten Titel fallen, wenn sie von einer Verwertungsgesellschaft ausgeübt werden.

Or. fr

Begründung

Es gilt, die nützliche Wirkung der Richtlinie zu wahren. Diese Änderung betrifft die

Tätigkeiten von Tochtergesellschaften oder anderen Gesellschaften oder Vereinigungen jeglicher Rechtsform, beispielsweise einer Stiftung, die von einer Verwertungsgesellschaft eingesetzt werden. Wenn diese Gesellschaften oder Vereinigungen Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich von Titel II und IV fallen, wie beispielsweise die Anlage von Lizenzannahmen, sind die einschlägigen Bestimmungen dieser Titel ebenfalls anzuwenden.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel III und Artikel 36 und 40 von Titel IV gelten nicht für Verwertungsgesellschaften, die auf freiwilliger Basis eine Mehrgebietslizenz für Online-Rechte an Musikwerken an eine Hörfunk- oder Fernsehanstalt vergeben, sofern es sich dabei um Dienste handelt, die einen ergänzenden Charakter gegenüber den Offline-Diensten besagter Hörfunk- und Fernsehanstalt haben.

Or. fr

Begründung

Die Ausnahme, die momentan in Artikel 33 genannt wird, ist in Artikel 2 einzufügen. Gegenwärtig sind Hörfunk- und Fernsehanstalten weiterhin regional beschränkt tätig. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, sich für die Online-Dienste, die offline angebotene Dienste ergänzen, an eine Verwertungsgesellschaft zu wenden. Die Berichterstatterin weist schließlich darauf hin, dass weitere EU-Initiativen speziell zur Problematik des audiovisuellen Bereichs erforderlich sind.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „Verwertungsgesellschaft“ jede Organisation, ***die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren***

a) „Verwertungsgesellschaft“ jede Organisation, die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder

Mitgliedern beherrscht wird und die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen;

sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, **und die**

a) im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird, oder

b) eine Vereinigung ohne Erwerbszweck ist;

Or. fr

Begründung

Die Rechtsformen von Verwertungsgesellschaften sind von einem zum anderen Mitgliedstaat unterschiedlich. Die Definition sollte alle möglichen Formen abdecken.

Änderungsantrag 28 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Rechteinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten hat;

Geänderter Text

b) „Rechteinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags **oder gesetzlich** Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten hat;

Or. fr

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Mitglied einer Verwertungsgesellschaft“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften und Vereinigungen von Rechteinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen;

Geänderter Text

c) „Mitglied einer Verwertungsgesellschaft“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften und Vereinigungen von Rechteinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen **und von dieser zugelassen wurden**;

Or. fr

Begründung

Ein Rechteinhaber kann die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft erfüllen, ohne tatsächlich Mitglied zu sein.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Direktor“ **den Alleingeschäftsführer oder ein** Mitglied des **Verwaltungs-,** Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Verwertungsgesellschaft;

Geänderter Text

e) „Direktor“ **alle physischen Personen, die gemäß einzelstaatlichem Recht oder laut der Satzung der Verwertungsgesellschaft:**

a) Mitglied des Verwaltungsorgans sind, oder

b) Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Verwertungsgesellschaft sind;

Or. fr

Begründung

Es müssen sowohl dualistische Systeme, die über ein Aufsichtsorgan verfügen, als auch monistische Systeme, die über ein Verwaltungsorgan verfügen, berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 31 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer Verwertungsgesellschaft zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erhobenen Betrag;

Geänderter Text

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer Verwertungsgesellschaft zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erhobenen **oder von den Einnahmen aus den Rechten oder den Anlagen dieser Einnahmen abgezogenen** Betrag;

Or. fr

Änderungsantrag 32 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die nicht als Verbraucher handelt und Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis der Rechteinhaber bedürfen und die die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechteinhaber bedingen;

Geänderter Text

i) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die nicht als Verbraucher handelt, **das heißt zu Zwecken, die nicht in den Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit fallen**, und Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis der Rechteinhaber bedürfen und die die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechteinhaber bedingen;

Or. fr

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) „Repertoire“ die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die einer Verwertungsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der Rechte daran übertragen worden sind;

Geänderter Text

j) „Repertoire“ die Werke, **Arten von Werken** oder sonstigen Schutzgegenstände, die einer Verwertungsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der Rechte daran übertragen worden sind;

Or. fr

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) „Online-Musikdienst“ eine Dienstleistung **der Informationsgesellschaft** im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG, die die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken voraussetzt.

Geänderter Text

m) „Online-Musikdienst“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG, die die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken voraussetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Rechteinhaber haben das Recht, eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten oder Kategorien von Rechten an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer

Geänderter Text

2. Die Rechteinhaber haben das Recht, eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten oder Kategorien von Rechten an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer

Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der Verwertungsgesellschaft zu beauftragen.

Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der Verwertungsgesellschaft zu beauftragen.

Die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaften beschließt gemäß Artikel 7 über die Rechte oder Kategorien von Rechten an Werken, Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die wahrgenommen werden können.

Diese Entscheidung berücksichtigt die individuelle Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke und sonstigen Schutzobjekte zu verfügen, ihre Freiheit, die Verwertungsgesellschaft zu wählen, die ihre Rechte kollektiv wahrnimmt, die Besonderheiten des betroffenen Kultursektors und die Verpflichtungen der Rechteinhaber, die es der Verwertungsgesellschaft ermöglichen, ihre Aufgabe wirkungsvoll auszuüben.

Or. fr

Begründung

Es gilt, die Freiheit der Rechteinhaber, die Verwertungsgesellschaft zu wählen, die mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt wird, festzuschreiben. Diese Freiheit kann nicht absolut sein, da man weitere Faktoren berücksichtigen muss, wie beispielsweise den betroffenen Kultursektor. Des Weiteren können die Verwertungsgesellschaften von den Rechteinhabern Verpflichtungen verlangen, wenn diese für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig sind. Darauf hat auch der EuGH hingewiesen.

Änderungsantrag 36 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist

Geänderter Text

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist

von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der Verwertungsgesellschaft vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten **oder Rechte** an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die Verwertungsgesellschaft kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur **in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt**, wirksam wird.

von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der Verwertungsgesellschaft vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte **oder** Kategorien von Rechten an **Werken oder** bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die Verwertungsgesellschaft kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

Or. fr

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags berührt nicht die Gültigkeit von Lizenzen, die von den Verwertungsgesellschaften vor dem Datum vergeben wurden, zu dem die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags wirksam wird.

Or. fr

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

der Rechteinhaber einer Verwertungsgesellschaft ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder *für die Rechte* an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt.

der Rechteinhaber einer Verwertungsgesellschaft ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten *an Werken* oder an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt.

Or. fr

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Verwertungsgesellschaft klärt die Rechteinhaber über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Rechte auf, bevor sie die Zustimmung der Rechteinhaber zur Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten *oder von Rechten* an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen einholt.

Geänderter Text

Die Verwertungsgesellschaft klärt die Rechteinhaber über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Rechte auf, bevor sie die Zustimmung der Rechteinhaber zur Wahrnehmung von Rechten *oder* Kategorien von Rechten *an Werken oder* an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen einholt.

Or. fr

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In der Satzung der Verwertungsgesellschaften sind geeignete, wirksame Verfahren für die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung der Verwertungsgesellschaft vorzusehen. Die verschiedenen Gruppen von

Geänderter Text

3. In der Satzung der Verwertungsgesellschaften sind geeignete, wirksame Verfahren für die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung der Verwertungsgesellschaft vorzusehen. Die verschiedenen Gruppen von

Mitgliedern müssen *ausgewogen und fair* bei der Beschlussfassung vertreten sein.

Mitgliedern müssen *proportional* bei der Beschlussfassung vertreten sein.

Or. fr

Begründung

Eine proportionale Vertretung der unterschiedlichen Gruppen von Rechteinhabern ist die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Interesse aller.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 abgehalten wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 abgehalten wird. ***Falls eine Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Rechtsform nicht über eine Mitgliederversammlung verfügt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Kompetenzen dem Organ übertragen werden, welches die Aufsichtsfunktion wahrnimmt.***

Or. fr

Begründung

Verwertungsgesellschaften können unterschiedliche Rechtsformen haben und verfügen nicht immer über eine Mitgliederversammlung.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Art und Weise der Verteilung und

Geänderter Text

a) die ***allgemeine*** Art und Weise der

Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, *es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;*

Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge;

Or. fr

Begründung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Leitlinien festzulegen. Das Tagesgeschäft wird von anderen Organen übernommen.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können, *es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;*

b) die ***allgemeine Art und Weise der*** Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können;

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung verbessert die Transparenz der Verwertungsgesellschaften und muss ein Vorrecht der Mitgliederversammlung bleiben.

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug

c) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug

auf die Einnahmen aus den Rechten,
*einschließlich über die Vergabe von
Darlehen und die Stellung von
Darlehenssicherheiten oder -
bürgschaften;*

auf die Einnahmen aus den Rechten und
das Risikomanagement;

Or. fr

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Regeln für die Abzüge von den
Einnahmen aus den Rechten.

Geänderter Text

d) die Regeln für die Abzüge von den
Einnahmen aus den Rechten *und von den
Erträgen aus den Anlagen dieser
Einnahmen.*

Or. fr

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

*da) die Genehmigung des Erwerbs von
Immobilien durch die
Verwertungsgesellschaft;*

Or. fr

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften, der Übernahme anderer Gesellschaften und Vereinigungen, des Erwerbs von Anteilen oder Rechten an diesen sowie von Zusammenschlüssen und Allianzen;

Or. fr

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;

Or. fr

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) die Festlegung der Rechte oder Kategorien von Rechten an Werken oder an Arten von Werken oder anderen Schutzgegenständen, die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Beschlüsse, die unter Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe da, db und dc fallen, können punktuell oder durch die Satzung dem Organ übertragen werden, das gemäß Artikel 8 die Aufsichtsfunktion ausübt.

Or. fr

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, indem sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht ***sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers*** genehmigt.

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, indem sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht genehmigt.

Or. fr

Begründung

Der Abschlussprüfer handelt bei der Ausübung seiner Aufgabe vollkommen unabhängig und sein Bericht unterliegt nicht der Genehmigung durch ein Organ der Verwertungsgesellschaft.

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt.

Geänderter Text

8. Jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt, ***sofern kein Interessenkonflikt besteht. Der Vertreter darf keine natürliche oder juristische Person sein, die einer anderen Gruppe von Rechteinhabern angehört.***

Die Mitgliedstaaten können die Verwertungsgesellschaften ermächtigen, die Anzahl der Mandate, die ein und derselben natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, zu begrenzen.

Or. fr

Begründung

Vertretungen müssen zugelassen, Interessenkonflikte jedoch vermieden werden. Aus diesem Grund schlägt die Berichterstatterin vor, die Übertragung von Mandaten unter unterschiedlichen Gruppen von Rechteinhabern nicht zu gestatten. In diesem Sinne sollte die Anzahl der Mandate pro Person beschränkt werden, um Missbrauch zu vermeiden.

**Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in der Verwertungsgesellschaft mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in der Verwertungsgesellschaft mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion

wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft eine **faire und ausgewogene** Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft eine **proportionale** Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

Or. fr

Begründung

Eine proportionale Vertretung der verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern im Gremium, das die Aufsichtsfunktion ausübt, ist eine Garantie für eine transparentere Arbeitsweise im Interesse aller Mitglieder.

Änderungsantrag 54 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Genehmigung des Erwerbs von Immobilien durch die Verwertungsgesellschaft,

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 55 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften, der Übernahme anderer Gesellschaften und Vereinigungen, des Erwerbs von Anteilen oder Rechten an diesen sowie von Zusammenschlüssen und Allianzen,

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliederversammlung ist das Gremium, in dem eine große Anzahl von Befugnissen zusammengeführt werden muss. Um eine wirksame Arbeitsweise der Verwertungsgesellschaften sicherzustellen und die verschiedenen möglichen Organisationsformen zu berücksichtigen, müssen einige dieser Befugnisse auf das in Artikel 8 genannte Gremium übertragen werden.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die unter diesen Artikel fallenden Befugnisse können gemäß einzelstaatlichem Recht von einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan ausgeübt werden.

Begründung

In Europa existieren monistische Modelle (mit Verwaltungsorgan) oder dualistische Modelle (Verwaltungs- und Aufsichtsorgan). Die Richtlinie muss die Koexistenz dieser beiden Modelle ermöglichen.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1 und 2 nicht für eine Verwertungsgesellschaft gelten, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

entfällt

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR,

b) Nettoumsatz: 700 000 EUR,

c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren **mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen**, die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft unter Verwendung solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und interner

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Verwertungsgesellschaften garantieren, dass die** Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft unter Verwendung solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und interner

Kontrollmechanismen solide und umsichtig führen.

Kontrollmechanismen solide und umsichtig führen.

Die Personen, die tatsächlich die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft führen, treffen innerhalb vertretbarer Fristen die Entscheidungen, die die Bedingungen der Lizenzvergabe und den Abschluss von Verträgen betreffen.

Or. fr

Begründung

Das Entscheidungsverfahren bei der Lizenzvergabe muss beschleunigt werden. Die Berichterstatterin möchte keine bestimmte Frist auferlegen, die je nach Sektor sehr lang oder sehr kurz ausfallen könnte, weist jedoch darauf hin, dass diese Frist vertretbar sein muss.

Rechtlich obliegt die Verpflichtung aus Absatz 1 den Verwertungsgesellschaften.

Änderungsantrag 61 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren ***mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen***, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die Verwertungsgesellschaften müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die Verwertungsgesellschaften müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken.

Or. fr

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Einziehung **und** der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die Verwertungsgesellschaften mit der gebotenen Sorgfalt vor.

Geänderter Text

1. Bei der Einziehung, der Verwaltung **und der Verteilung** der Einnahmen aus den Rechten gehen die Verwertungsgesellschaften mit der gebotenen Sorgfalt vor.

Or. fr

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwertungsgesellschaften verwalten die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen getrennt von ihrem eigenen Vermögen, den Einnahmen aus ihren Verwaltungsleistungen und den Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit.

Geänderter Text

2. Die Verwertungsgesellschaften verwalten die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen, **einschließlich der Zinsen**, getrennt von ihrem eigenen Vermögen, den Einnahmen aus ihren Verwaltungsleistungen und den Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit.

Or. fr

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Verwertungsgesellschaften dürfen die** Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen **nicht für eigene Rechnung verwenden; sie dürfen lediglich von diesen Einnahmen die Verwaltungsgebühren einbehalten.**

Geänderter Text

3. Die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen, **einschließlich der Zinsen, dürfen zur Einbehaltung von Verwaltungskosten nur auf Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß**

Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d verwendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verwertungsgesellschaften sind nicht befugt, die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen, einschließlich der Zinsen, für eigene Rechnung zu verwenden.

Or. fr

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Legt eine Verwertungsgesellschaft bis zur Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so geschieht dies im Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe c und den nachstehenden Bestimmungen:

4. Legt eine Verwertungsgesellschaft bis zur Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so geschieht dies *im Interesse ihrer Mitglieder* im Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe c und den nachstehenden Bestimmungen:

Or. fr

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Einnahmen werden **im Interesse der Mitglieder** angelegt; **im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Verwertungsgesellschaft dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Mitglieder erfolgt.**

Geänderter Text

a) Die Einnahmen werden **so** angelegt, **dass mögliche Interessenkonflikte vermieden werden.**

Or. fr

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel **16** Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der Verwertungsgesellschaft zu ihren Mitgliedern und den Rechteinhabern regeln, aufgeführt sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten **und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen** gemäß Artikel **19** Buchstabe e **und f** in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der Verwertungsgesellschaft zu ihren Mitgliedern und den Rechteinhabern regeln, aufgeführt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die Einnahmen müssen vertretbar sein, den Leistungen entsprechen, die die Verwertungsgesellschaft gegenüber den Rechteinhabern erbringt, gegebenenfalls einschließlich den in Absatz 2 genannten Diensten, und nach objektiven Kriterien festgelegt werden.

Geänderter Text

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Verwertungsgesellschaften informieren vor der Zulassung eines Rechteinhabers als Mitglied über die Regeln hinsichtlich der Einnahmen aus den Rechten und der Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen.

Or. fr

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung spätestens **zwölf** Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung spätestens **sechs** Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter

Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

Or. fr

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Frist ist sehr lang. Die Berichterstatterin ersucht diese zu verkürzen und weist darauf hin, dass die neue Frist bis zu 18 Monate nach dem Datum der Einziehung der Einnahmen aus den Rechten betragen kann.

Änderungsantrag 72 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **fünf** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, beschließt die **Verwertungsgesellschaft** gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b über die Verwendung dieser Beträge **unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der Verwertungsgesellschaft zurückzufordern.**

Geänderter Text

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **drei** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, beschließt die **Mitgliederversammlung** gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b über die Verwendung dieser Beträge.

Or. fr

Änderungsantrag 73 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Rechteinhaber haben das Recht, diese Beträge fristgerecht und gemäß den nach

einzelstaatlichem Recht geltenden Bestimmungen zurückzufordern.

Or. fr

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Lizenzvergabe

Geänderter Text

Lizenzvergabe **und Bedingungen der Nutzung der Rechte**

Or. fr

Begründung

Die Rechteinhaber erteilen nicht immer Lizenzen für die Nutzung geschützter Werke.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Verwertungsgesellschaften und Nutzer führen nach Treu und Glauben Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten **und tauschen dabei** alle notwendigen Informationen über ihre jeweiligen Leistungen aus.

Geänderter Text

1. Verwertungsgesellschaften und Nutzer führen nach Treu und Glauben Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten. **Sie tauschen** alle notwendigen Informationen über ihre jeweiligen Leistungen aus.

Or. fr

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Lizenzbedingungen sind auf objektive Kriterien zu stützen, insbesondere *in Bezug auf die Tarifgestaltung*.

Geänderter Text

Die Lizenzbedingungen sind auf objektive *und nicht diskriminierende* Kriterien zu stützen. *Verwertungsgesellschaften, die Lizenzen vergeben, sind nicht verpflichtet, sich bei der Lizenzierung einer anderen Art von Dienstleistung, insbesondere eines Online-Dienstes, die seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, auf eine Lizenzierungsregelung zu stützen, die mit einem Nutzer vereinbart wurde.*

Or. fr

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, Artikel 32 in Artikel 15 Absatz 2 zu integrieren und dessen Geltungsbereich zu erweitern, um alle Sektoren sowie Online- und Offline-Dienste abzudecken. Die Entwicklung neuer Dienstleistungen auf dem Markt muss gefördert werden.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Tarife für ausschließliche Rechte haben den Marktwert der Rechte und der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen widerzuspiegeln.

Geänderter Text

Die angewandten Tarife müssen angemessen sein und anhand objektiver Kriterien berechnet werden, die insbesondere den Umfang, die Natur und den Wert der Nutzung der Rechte im Wirtschaftsverkehr widerspiegeln.

Or. fr

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt vor, die Rechtsprechung des EuGH zu kodifizieren.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kriterien, die die Berechnung der in Absatz 2 genannten geltenden Tarife ermöglichen, müssen dem betreffenden Nutzer umgehend mitgeteilt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verwertungsgesellschaften reagieren umgehend auf die Anträge der Nutzer und teilen die Informationen mit, die unerlässlich sind, um Lizenzbedingungen anzubieten. Die Verwertungsgesellschaften bieten eine Lizenzvergabe innerhalb einer angemessenen Frist an, die 90 Tage ab Erhalt der Anfrage oder ab Erhalt der von ihr geforderten Informationen nicht überschreitet.

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten behalten einen Handlungsspielraum, es gilt jedoch, einen Rahmen für die Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu schaffen.

**Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Ermangelung einer einzelstaatlichen Regelung, die die Beträge bestimmt, die den Rechteinhabern aus Vergütungs- und

entfällt

Ausgleichsansprüchen zustehen, legen die Verwertungsgesellschaften bei der Bestimmung dieser Beträge den Marktwert der fraglichen Rechte zugrunde.

Or. fr

**Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 39 zuständigen Behörden die Einhaltung der in Absatz 2 bis 3 genannten Bestimmungen überwachen.

Or. fr

**Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15 a

Verpflichtungen von Nutzern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer den Verwertungsgesellschaften innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche Informationen über die Nutzung der Rechte oder Kategorien von Rechten an Werken, Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die von den Verwertungsgesellschaften vertreten werden, mitteilen, die für die Einziehung und die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten erforderlich sind.

Begründung

Den Nutzern muss eine Informationspflicht auferlegt werden, damit die Verwertungsgesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie handeln können.

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationen der **Rechteinhaber** über die Wahrnehmung ihrer Rechte

Geänderter Text

Informationen der **Mitglieder** über die Wahrnehmung ihrer Rechte

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften ohne ungebührliche Verzögerung auf Anfrage eines von ihnen vertretenen Rechteinhabers, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen Verwertungsgesellschaft oder eines Nutzers elektronisch Informationen bereitstellen über:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften ohne ungebührliche Verzögerung auf **eine in diesem Sinne hinreichend begründete** Anfrage eines von ihnen vertretenen Rechteinhabers, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen Verwertungsgesellschaft oder eines Nutzers elektronisch Informationen bereitstellen über:

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die von ihnen geschlossenen Vertretungsverträge einschließlich Angaben zu den jeweils beteiligten Verwertungsgesellschaften, zum vertretenen Repertoire und zum räumlichen Geltungsbereich.

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Darüber hinaus stellen die Verwertungsgesellschaften auf Anfrage eines Rechteinhabers oder einer Verwertungsgesellschaft alle Informationen über Werke bereit, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt wurden, einschließlich – falls bekannt – den Titel des Werks, den Namen des Urhebers, den Namen des Verlegers und sonstige sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung der Rechteinhaber erforderlich sein könnten.

2. Darüber hinaus stellen die Verwertungsgesellschaften auf **eine in diesem Sinne hinreichend begründete** Anfrage eines Rechteinhabers oder einer Verwertungsgesellschaft alle Informationen über Werke bereit, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt wurden, einschließlich – falls bekannt – den Titel des Werks, den Namen des Urhebers, den Namen des Verlegers und sonstige sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung der Rechteinhaber erforderlich sein könnten.

Or. fr

**Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die **Regeln für die** Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge,

d) die **allgemeine Art und Weise der** Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge,

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Bestimmungen zu den
Verwaltungsgebühren,

Geänderter Text

e) die Bestimmungen zu den
Verwaltungsgebühren **und zu den**
Einnahmen aus den Erträgen ihrer
Anlagen,

Or. fr

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die allgemeine Art und Weise der
Verwendung der Beträge im Sinne von
Artikel 12 Absatz 2,

Or. fr

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die Beachtung dieser Bestimmungen
durch die Verwertungsgesellschaften von
den in Artikel 39 genannten zuständigen
Behörden wirksam überprüft werden
kann.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Siehe in diesem Sinne Artikel 40 Absatz 1.

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter Buchstabe a aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Geänderter Text

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter Buchstabe a **und b** aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Or. fr

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, übermitteln den Anbietern von Online-Musikdiensten, den **Rechteinhabern** und anderen Verwertungsgesellschaften auf elektronischem Wege aktuelle Informationen, anhand deren das Online-Musikrepertoire, das sie vertreten, zugeordnet werden kann. Die Informationen umfassen die Musikwerke, **Rechte - in ihrer Gesamtheit oder einzeln – und Mitgliedstaaten**, soweit sie von ihrem Wahrnehmungsauftrag erfasst sind.

Geänderter Text

1. Verwertungsgesellschaften, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben, übermitteln den Anbietern von Online-Musikdiensten, den **Mitgliedern** und anderen Verwertungsgesellschaften auf elektronischem Wege aktuelle Informationen, anhand deren das Online-Musikrepertoire, das sie vertreten, zugeordnet werden kann. Die Informationen umfassen:

a) die Musikwerke, insbesondere die Namen der Künstler und die Titel der Registrierungen, soweit sie von ihrem Wahrnehmungsauftrag erfasst sind;

b) die Rechte, soweit sie von ihrem Wahrnehmungsauftrag erfasst sind;

c) die Mitgliedstaaten, soweit sie von

ihrem Wahrnehmungsauftrag erfasst sind.

(Das Ende von Artikel 23 Absatz 1 im Kommissionstext wurde zu den Buchstaben a bis c in dem durch das Parlament geänderten Text.)

Or. fr

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verwertungsgesellschaften können vertretbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Korrektheit und Integrität der Daten, zur Kontrolle der Weiterverwendung und zum Schutz personenbezogener Daten und wirtschaftlich sensibler Informationen ergreifen. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Die Berichterstatterin führt einen neuen Artikel über den Schutz personenbezogener Daten ein, der für Datenverarbeitungen infolge der Anwendung der Richtlinie gilt.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission kann Standardvordrucke für die in Absatz 2 genannten Meldemethoden und für die in Absatz 3 genannten Rechnungsformate festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 41b Absatz 2 genannten Prüfverfahren

erlassen.

Or. fr

Begründung

Der Kommission muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardvordrucken in Bezug auf die Meldungen zur Nutzung der Rechte sowie die Rechnungen an die Nutzer zu erlassen.

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vertretungsverträge zwischen Verwertungsgesellschaften, mit denen eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, sind nicht ausschließlich. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft verwaltet diese Online-Rechte unter nichtdiskriminierenden Bedingungen.

Geänderter Text

1. Vertretungsverträge zwischen Verwertungsgesellschaften, mit denen eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, sind nicht ausschließlich. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft verwaltet diese Online-Rechte unter nichtdiskriminierenden Bedingungen. ***Die beauftragte Verwertungsgesellschaft bietet Lizenzen zu den gleichen Bedingungen an, die für ihr eigenes Repertoire gelten.***

Or. fr

Begründung

Es muss auf den nicht diskriminierenden Charakter der Rechtswahrnehmung hingewiesen und angegeben werden, dass die Lizenzbedingungen identisch sein müssen.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, selbst, über eine andere Verwertungsgesellschaft, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, oder über einen ermächtigten Dritten entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen können, wenn ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie die beauftragte Verwertungsgesellschaft keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner anderen Verwertungsgesellschaft erlaubt hat, diese Rechte wahrzunehmen. ***Die Verwertungsgesellschaft, die keine Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet, erteilt weiterhin Lizenzen für Online-Rechte an Musikwerken dieser Rechteinhaber für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung oder bietet dies weiterhin an, es sei denn, der Rechteinhaber beendet den Wahrnehmungsauftrag.***

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, ***den von ihnen erteilten Wahrnehmungsauftrag in Bezug auf ihre Rechte vollständig oder teilweise beenden können, um selbst*** über eine andere Verwertungsgesellschaft, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, oder über einen ermächtigten Dritten entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen können, wenn ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie die beauftragte Verwertungsgesellschaft keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner anderen Verwertungsgesellschaft erlaubt hat, diese Rechte wahrzunehmen.

Or. fr

Begründung

Der ausschließliche Charakter der Beziehungen muss erhalten werden.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel **22** bis **27** sowie Artikel **32 und 36** gelten auch für Gesellschaften oder Vereinigungen, die vollständig oder

Geänderter Text

Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel **21** bis **30** sowie Artikel 36 gelten auch für Gesellschaften oder Vereinigungen, die vollständig oder

teilweise im Besitz einer
Verwertungsgesellschaft sind und
Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an
Musikwerken anbieten oder vergeben.

teilweise im Besitz einer
Verwertungsgesellschaft sind *oder direkt
oder indirekt von einer
Verwertungsgesellschaft beherrscht
werden* und Mehrgebietslizenzen für
Online-Rechte an Musikwerken anbieten
oder vergeben.

Or. fr

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32

entfällt

*Lizenzierungsregelung für Online-
Dienste*

*Eine Verwertungsgesellschaft, die
Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte
an Musikwerken vergibt, ist nicht
verpflichtet, sich bei der Lizenzierung
einer neuen Art von Dienstleistung, die
seit weniger als drei Jahren der
Öffentlichkeit zur Verfügung steht, auf
eine Lizenzierungsregelung zu stützen, die
mit einem Anbieter von Online-
Musikdiensten vereinbart wurde.*

Or. fr

Begründung

Dieser Artikel wird in Artikel 15 eingefügt.

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33

entfällt

*Ausnahme für Hörfunk- und
Fernsehanstalten*

*Dieser Titel findet auf
Verwertungsgesellschaften keine
Anwendung, die auf der Grundlage einer
freiwilligen Bündelung der notwendigen
Rechte unter Beachtung der
Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101
und 102 AEUV eine Mehrgebietslizenz
für Online-Rechte an Musikwerken
erteilen, die Hörfunk- oder
Fernsehanstalten benötigen, um ihre
Hörfunk- oder Fernsehprogramme vor
der ersten Übertragung, begleitend zur
ersten Übertragung oder danach sowie
sonstige Online-Inhalte, die die Anstalt
ergänzend zur ersten
Programmübertragung produziert haben,
öffentlich wiedergeben oder zugänglich
machen zu können.*

Or. fr

Begründung

Siehe Änderung zu Artikel 2

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

*Streitbeilegungsverfahren für Mitglieder
und Rechteinhaber*

Geänderter Text

Beschwerdeverfahren

Or. fr

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften für ihre Mitglieder **und** die Rechteinhaber wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung vorsehen, insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag, die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und Ausschüttungen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften für ihre Mitglieder, die Rechteinhaber **und die Verwertungsgesellschaften, in deren Namen sie im Rahmen eines Wahrnehmungsauftrags Rechte wahrnehmen**, wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung vorsehen, insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag, die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und Ausschüttungen.

Or. fr

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwertungsgesellschaften reagieren schriftlich auf Beschwerden von Mitgliedern **oder** Rechteinhabern. Die Zurückweisung einer Beschwerde durch die Verwertungsgesellschaft ist zu begründen.

Geänderter Text

2. Die Verwertungsgesellschaften reagieren schriftlich auf Beschwerden von Mitgliedern, Rechteinhabern **oder Verwertungsgesellschaften, in deren Namen sie im Rahmen eines Wahrnehmungsauftrags Rechte wahrnehmen**. Die Zurückweisung einer Beschwerde durch die Verwertungsgesellschaft ist zu begründen.

Or. fr

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Parteien dürfen nicht daran gehindert werden, zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte den Rechtsweg zu beschreiten.

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Streitbeilegungsverfahren für Nutzer

Alternative Streitbeilegung

Or. fr

**Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass ***ein Gericht oder gegebenenfalls eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit*** Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften ***und*** Nutzern ***über geltende oder vorgeschlagene Lizenzbedingungen, Tarife und die Ablehnung von Lizenzanträgen befasst werden kann.***

1. Die Mitgliedstaaten ***können vorsehen***, dass Streitigkeiten, ***die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie*** zwischen Verwertungsgesellschaften, ***Mitgliedern der Verwertungsgesellschaften, Rechteinhabern oder*** Nutzern ***ergeben, einem alternativen Verfahren zur raschen, unabhängigen und unparteiischen Streitbeilegung unterworfen*** werden.

Or. fr

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zwecke des Titels III die folgenden Streitigkeiten einer Verwertungsgesellschaft, die Mehrgebetslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, einem alternativen unabhängigen und unparteiischen Streitbeilegungsverfahren unterworfen werden können:

a) Streitigkeiten mit einem tatsächlichen oder potenziellen Anbieter eines Online-Musikdienstes über die Anwendung der Artikel 22, 23 und 25;

b) Streitigkeiten mit einem oder mehreren Rechteinhabern über die Anwendung der Artikel 22 bis 26 und der Artikel 28 bis 30;

c) Streitigkeiten mit einer anderen Verwertungsgesellschaft über die Anwendung der Artikel 24, 25, 26, 28 und 29.

Or. fr

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Auch wenn zur Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit der Streitbeilegung befasst wird, darf den Parteien zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte der Rechtsweg nicht verwehrt werden.

entfällt

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

entfällt

Alternative Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zwecke des Titels III die folgenden Streitigkeiten einer Verwertungsgesellschaft, die Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet, an eine unabhängige, unparteiische Stelle zur alternativen Streitbeilegung verwiesen werden können:

a) Streitigkeiten mit einem tatsächlichen oder potenziellen Anbieter eines Online-Musikdienstes über die Anwendung der Artikel 22, 23 und 25;

b) Streitigkeiten mit einem oder mehreren Rechteinhabern über die Anwendung der Artikel 22 bis 26 und der Artikel 28 bis 30;

c) Streitigkeiten mit einer anderen Verwertungsgesellschaft über die Anwendung der Artikel 24, 25, 26, 28 und 29.

2. Die Verwertungsgesellschaften informieren die betroffenen Parteien über die alternativen Streitbeilegungsverfahren gemäß Absatz 1.

3. Die Verfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 schließen den Rechtsweg zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten nicht aus.

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36 a

Streitbeilegung

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern insbesondere über geltende oder vorgeschlagene Lizenzbedingungen, Tarife und die eventuelle Ablehnung von Lizenzanträgen befasst werden kann.**
- 2. Die Artikel 34, 35 und 36a Absatz 1 schließen den Rechtsweg zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten nicht aus.**

Or. fr

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschwerden

Kontrolle der Anwendung der Richtlinie

Or. fr

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass **den Mitgliedern einer Verwertungsgesellschaft, den**

1. Die Mitgliedstaaten **benennen zuständige Behörden, die sicherstellen**, dass **die in ihrem Hoheitsgebiet**

Rechteinhabern, Nutzern oder sonstigen Betroffenen Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen sie bei den zuständigen Behörden Beschwerde im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften einlegen können.

niedergelassenen Verwertungsgesellschaften die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie einhalten.

Or. fr

**Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Mitgliedern einer Verwertungsgesellschaft, den Rechteinhabern, Nutzern oder sonstigen Betroffenen Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen sie bei den zuständigen Behörden Beschwerde im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften einlegen können.

Or. fr

**Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete Verwaltungssanktionen verhängen und Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und durchsetzen können. Diese Sanktionen

und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am [Datum] diese Regelung mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Or. fr

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am [Datum] die in den Artikeln 15, 21, 37, 38 und 40 genannten zuständigen Behörden bekannt.

Or. fr

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 1 von der Behörde durchgeführt werden, die für die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen zuständig ist.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Sanktionen und Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete Verwaltungssanktionen verhängen und Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und durchsetzen können. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am [Datum] die in Absatz 1 genannte Regelung mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Or. fr

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am [Datum] die in den Artikeln 21, 37, 38 und 40 genannten zuständigen Behörden bekannt.

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission spätestens am [Datum] die in den Artikeln **15**, 21, 37, 38 und 40 genannten zuständigen Behörden bekannt. **Die Kommission veröffentlicht die diesbezüglichen Angaben auf ihrer Website.**

Or. fr

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht die diesbezüglichen Angaben auf ihrer Website.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 39 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen des Titels III durch die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verwertungsgesellschaften bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken **kontinuierlich** kontrollieren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 39 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Bestimmungen des Titels III durch die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verwertungsgesellschaften bei der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken kontrollieren.

Or. fr

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41 a

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erfolgt in Übereinstimmung mit

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹.

¹ *ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.*

Or. fr

**Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41 b

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. fr

**Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission

unverzöglich den Wortlaut dieser
Rechtsvorschriften mit.

unverzöglich den Wortlaut dieser
Rechtsvorschriften mit.

Or. fr